

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 123.

Samstag den 12. October

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 1585. (3)

Nr. 21455.

G u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.
— Vorschrift zur Verhütung von Unglücksfällen auf den Staatseisenbahnen an Bergabhängen und in Gebirgsgegenden. — Die hohe k. k. vereinte Hofkanzlei hat im Einvernehmen mit dem Präsidium der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer laut eingelangten Erlasses vom 29. August 1844, Z. 23449, um Unglücksfällen vorzubeugen, welche bei einer unbeschränkten Ausübung des Eigenthums- oder Nutzungsrechtes durch die an der Linie der Staatseisenbahnen angränzenden Eigenthümer oder Nutznießer von Gründen und Bergabhängen, und überhaupt in Gebirgsgegenden entstehen könnten, somit zum Schutze der öffentlichen Sicherheit folgende Vorschrift erlassen: §. 1. Das Abtreiben der Waldungen, Gebüsch oder Sträucher, das Fällen oder Herablassen einzelner Bäume, das Austreiben des Viehes auf die Weide, die Gewinnung von Schotter, das Graben von Lehm, und überhaupt jede Handlung, durch deren Ausübung wegen der Auflockerung des Erdreichs, oder wegen des Herabfallens von Gegenständen, für den Bau, die Erhaltung, oder für den Betrieb der Staatseisenbahnen an Bergabhängen oder in Gebirgsgegenden eine Gefahr mit Grund zu besorgen wäre, wird auf den Grundstücken an denjenigen Strecken oder Punkten, welche von der hiezu berufenen Behörde ausdrücklich zu bestimmen sind, gänzlich untersagt. — §. 2. Die Entscheidung, auf welchen Grundstücken, an welchen Strecken oder Punkten diese Untersagung Platz zu greifen, und die Beschränkung in der Ausübung des Eigenthums- oder Nutzungsrechtes für die betreffenden Anrainer der Staatseisenbahnen einzutreten hat, steht der k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen zu, welcher zugleich obliegt, das Grundstück,

auf welches die Untersagung Anwendung zu finden hat, mit kennbaren Merkmalen in einer Art bleibend bezeichnen zu lassen, damit über den Umfang, bis zu welchem die Beschränkung sich erstreckt, kein Zweifel entstehen könne. — §. 3. Findet sich Jemand durch die Entscheidung der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen beschwert, so hat er binnen der Fallfrist von vierzehn Tagen nach Empfang der Entscheidung die Vorstellung dagegen bei dem zuständigen k. k. Kreisamte zu überreichen, welches letztere diese Vorstellung mit dem eigenen Gutachten binnen acht Tagen an die k. k. General-Direction der Staatseisenbahnen unmittelbar zu übersenden hat, damit diese letztere entweder, falls sie zureichende Gründe findet, ihre frühere Bestimmung angemessen abändere, oder die vom Kreisamte einbegleitete Vorstellung zur Entscheidung in zweiter Instanz dem Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer vorlege. — Es versteht sich übrigens von selbst, daß in derlei Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, den Vorstellungen gegen die Bestimmungen der k. k. General-Direction für die Staatseisenbahnen keine hemmende Wirkung zustehe. — §. 4. Diejenigen Eigenthümer oder Nutznießer von Gründen, welche durch die ihnen aufgetragene Beschränkung in der Benützung ihres Eigenthums- oder Nutzungsrechtes einen wirklichen und nachweisbaren Schaden erleiden sollten, bleibt es vorbehalten, ihre dießfälligen Entschädigungsansprüche geltend zu machen, deren Anmeldung bei dem k. k. Kreisamte des Bezirkes zu geschehen hat, in welchem der Grund gelegen ist, hinsichtlich dessen die Beschränkung eintritt. — §. 5. Ueber die Entschädigungsanmeldungen hat sodann das berufene k. k. Kreisamt nach Maßgabe der für die Staatseisenbahnen bestehenden Expropriations-Vorschriften das weitere gesetzliche Verfahren einzuleiten. — §. 6. Die Beamten und das Aufsichtspersonale der Staatseisenbahnen sind ver-

pflichtet, über die Befolgung dieser Vorschrift, somit über die Aufrechterhaltung der im §. 1 bezeichneten Untersagung zu wachen. Die gleiche Verbindlichkeit liegt aber auch allen Obrigkeitlichen ob, welche gesetzlich berufen sind, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen. — §. 7. Die Uebertretungen der im §. 1 ausgedrückten Anordnung sind, wenn sie nicht nach den sie begleitenden Umständen zur Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze sich eignen, als politische Vergehen zu behandeln, und daher mit den für die letztern gesetzlich bestehenden Strafen von den politischen Obrigkeiten und Behörden zu belegen. — Laibach am 19. September 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1601. (3) Nr. 3211.

E d i c t.

Vom k. k. Krain, Stadt und Landrechte, zugleich Criminalgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß am 6. November l. J. um 9. Uhr Vormittags in der Krenngasse Nr. 81 zu ebener Erde verschiedene, aus Criminal-Untersuchungen herrührende Effecten, als: alte Kleidungsstücke, Schuhe, Requisiten zum Tabakrauchen etc., an den Meistbietenden werden hintangegeben werden. — Wozu alle Kauflustigen eingeladen werden. — Laibach am 4. September 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1583. (3) Nr. ¹⁰⁵⁰³/₂₀₅₇

Concurs-Ausschreibung.

In dem Bereiche der k. k. steiermärkisch-illirischen Cameralgefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Obercommissärstelle mit dem Gehalte jährlicher neunhundert Gulden, und den stümmäßigen Nebengeldern zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle, oder im Falle der Vorrückung eines Finanzwach-Obercommissärs dritter Gehaltsstufe, um eine Finanzwach-Obercommissärstelle mit dem Gehalte jährlicher 800 fl. bewerben wollen, haben ihre belegten Gesuche längstens bis achten November 1844 durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde hiher zu leiten, und sich über ihre bisherige Dienstleistung,

über die erlangten Befähigungs- und anderen Kenntnisse, über ihre allfälligen Studien, dann einer tadellosen Moralität auszuweisen, und anzuführen, ob und in wiefern sie mit einem Befähigungsbeamten dieses Verwaltungsbezirks verwandt oder verschwägert sind. — Boz am 27. September 1844.

Z. 1594. (3) Nr. 11337/VIII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameralbezirks-Verwaltung in Neustadt wird mit Beziehung auf die allgemeine Kundmachung der Wohlöbl. k. k. steiermärkisch-illirischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 18. Juni 1844 über die Mauthpachtversteigerungen zur Kenntniß gebracht, daß am 17. October l. J. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in ihrem Amtsgebäude zu Neustadt im Wege der öffentlichen Versteigerung das Wegmauthgefäll der Stationen Weizelburg und St. Morzin auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1845 und beziehungsweise auch pro 1846 und 1847, d. i. vom 1. November 1844 bis einschlußig letzten October 1847, zum dritten Male, und zwar unter Annahme des Auskaufspreises von jährlichen Eintausend achthundert und Fünfzig Gulden Fünf Schillingen (1801 fl. 1 kr.) für jede der genannten Stationen zur Pachtung mündlich ausgedoten werde, und daß jene Pachtlustigen, welche schriftliche Angebote machen wollen, ihre schriftlichen Offerte versiegelt längstens am 16. October 1844 bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt zu überreichen haben. — Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich hieramts so wie auch bei der löbl. k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach und bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate Treffen eingesehen werden können. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt den 30. September 1844.

Z. 1593. (3) Nr. 9875/10026.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Kärnten wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung folgender Mauthstationen, als: a) der Wegmauth in Welden mit dem Fiskalpreise pr. 2222 fl.; b) der Wegmauth Willacher Oberthor mit 2523 fl. 57 kr.; c) der Brückenmauth Federaun mit 2523 fl. 57 kr.; d) der Weg- und Brückenmauth Willacher Unterthor mit 5017 fl. 54 kr.; e) der Brücken-

mauth Arnoldstein mit 2000 fl., zusammen in dem Fiskalpreise mit 14,317 fl. 48 kr., auf die Zeitperiode der drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nämlich vom 1. November 1844 bis letzten October 1847, oder für das Verwaltungsjahr 1845 allein, unter den von der wohlwöbllichen steyerm. illyr. Cameral = Gefällenverwaltung am 18. Juni 1844, Z. 6557, 781, bekannt gemachten, in die Intelligenzblätter Nr. 54, 55 und 56 der Klagenfurter Zeitung vom 7., 10. und 14. Juli 1844 eingeschalteten Bedingungen, noch eine neuerliche Licitation am 16. October 1844 Vormittags bei dem k. k. Gefällen-Hauptamte zu Villach abgehalten, und bei derselben auch Anbote unter dem Fiskalpreise werden berücksichtigt werden. — Uebrigens wird bemerkt, daß die allfälligen schriftlichen Offerte bis 14. October 1844 bei der Cameral = Bezirksverwaltung in Klagenfurt zu überreichen sind, und daß für diese Stationen auch vereinte Anbote angenommen werden. — K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung. Klagenfurt am 30. September 1844.

Z. 1571. (3)

Nr. 10851|9869.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameralbezirks = Verwaltung in Triest bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein, dann Wein = und Obstmost, und vom Fleisch in dem politischen Bezirke Sessana auf das Verwaltungsjahr 1845 mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung des Vertrages, oder auch ohne diese Bedingung auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme von schriftlichen Offerten in Pacht gegeben werden wird.

Die mündliche Verpachtungs = Versteigerung wird im Amtssitze dieser k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung am 18. October 1844 in den Vormittagsstunden abgehalten werden. — Als Ausrufspreis wird für die Verzehrungssteuer von Wein, dann Wein = und Obstmost 8511 fl. 48 kr. und vom Fleisch 998 fl. 48 kr., zusammen 9510 fl. 36 kr. festgesetzt. — Die Concurrenten haben vor dem Beginne der Versteigerung das dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommende Badium im Baren oder in Staatsschulden = Verschreibungen zu erlegen, oder aber den Beweis zu liefern, daß dieses Badium hypothekarisch sichergestellt worden ist. — Die auf einen 6 kr. Stämpelbogen geschriebenen Offerte müssen mit dem angedeuteten Badium versehen, bis zum 17. October 1844 inclusive, mit der

Aufschrift „Offerte für die Verzehrungssteuer = Pachtung im politischen Bezirke Sessana“ bei dem Vorstande der gefertigten k. k. Cameralbezirks = Verwaltung überreicht werden. — Auf Offerte, welche nach der Verstreichung dieses Termines, oder anderswo als an dem bezeichneten Orte einlangen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Die übrigen Pachtbedingnisse und Licitationsbestimmungen können bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung Triest, Görz und Capodistria in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral = Bezirks = Verwaltung Triest am 27. September 1844.

Z. 1597. (3)

Nr. 10033, VI.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1845, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags = Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arrars, und bis 15. Juli 1845 und rückfichtlich 1846 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung, zu erlöschn habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Gubernial = Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 12. October 1844, bis 6 Uhr Abends versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral = Bezirks = Verwaltungs = Vorstehung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlusstermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letztern dem Einlagen = Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most- u. Mai- sche, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz. = Steuer		Verz. = St.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Senofetsch Urem Präwald Hrenovih	Senofetsch	15. October 1844 früh um 10 Uhr	f. f. Bezirks- Obrigkeit Adelsberg	8380	—	1120	—
				9500 fl. in C. M.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als bei dem f. f. Finanzwach-Commissär zu Adelsberg eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. October 1844.

3. 1596. (2)

Nr. 3269.

R u n d m a c h u n g.

Es wird somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unten verzeichneten, im hierländigen Oberpostverwaltungsbezirke aufgegebenen, aber im Jahre 1840 als unbestellbar an die Aufgabsorte zurückgelangten Briefe, wegen der bei ihrer von Seite der wohlöblichen f. f. Obersten Hofpostverwaltung in Wien vorgenommenen

commissionellen Eröffnung darin aufgefundenen Einschlüsse an Geld und Documenten von der vorgeschriebenen Verteilung ausgeschlossen worden sind. — Die Aufgeber dieser Briefe werden demnach eingeladen, sie gegen Erweis des Eigenthums, Entrichtung der darauf haftenden tarifmäßigen Gebühren und gegen Empfangsbestätigung längstens binnen drei Monaten bei dieser f. f. Oberpostverwaltung zu beheben.

B e r z e i c h n i ß

der im Laibacher Oberpostverwaltungsbezirke im Jahre 1840 aufgegebenen und bei der in Wien Statt gefundenen commissionellen Eröffnung mit Geld- und Documenten-Einschluß vorgefundenen Retourbriefe.

Nr.	Jahr	Aufgeber	Aufgabsort	Adressat	Abgabsort	Inhalt	Porto	
							fl.	kr.
1	1840	Maria Schneider	Laibach	Jacob Schneider	Pettau	5 fl. C. M.	—	6
2			Klagenfurt	Pietro Agnese de Schanfron	Spalluzzo	Wanderbuch	2	—
3			do.	Anna Kandutsch	Lehle	ein Ring	—	8
4		Johann Hussiner	Laibach	Math. Hussiner	Tratta	Quittung	—	8
5		Kadweger	Eniesach	Anton Kadweger	Gronau	1 fl. W. W.	—	14
6		Thomas Glade in Kreuz	Laibach	Elisabeth Marinka	Urschan	Certificat	—	18
7		Georg Uranker in Sello	do.	Martin Uranker	Ob. Duhein	Quittung	—	2
8		Martin Scherian	Klagenfurt	Ernest Grill	Wien	Wechsel	—	12
9		Mathias Mathys zu Pörschach	do.	Johann Mathys	Ehrenhausen	5 fl. C. M.	—	6
10		Anton Ruckhofer zu Wernberg	Billach	Mathias Ruckhofer	Mödernbruck	Vollmacht	—	6

K. K. illyrische Oberpostverwaltung. Laibach am 4. October 1841.